

RS UVS Kärnten 1996/04/16 KUVS-395/3/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.04.1996

Rechtssatz

Beschimpft der Beschuldigte einen in rechtmäßiger Ausübung seines Dienstes einschreitenden Gendarmeriebeamten und verhält er sich diesem gegenüber aggressiv indem er mit den Händen vor dem Gesicht des Beamten heftig gestikulierte, so daß die Amtshandlung behindert wurde und stellt er dieses Verhalten trotz Abmahnung nicht ein, verwirklicht er das Tatbild des § 82 Abs 1 SPG.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at